

Amtsgericht Husum

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 6 K 21/24

Husum, 02.10.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 02.02.2026	09:30 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Husum, Theo- dor-Sturm-Straße 5, 25813 Husum

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Koldenbüttel

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Koldenbüttel	014, 132/1	Gebäude- und Frei- fläche	Dorfstraße 42	544	582 (BV 6)
2	Koldenbüttel	014, 131	Landwirtschaftsflä- che	Dorfstraße 42	232	582 (BV 7)

Lfd. Nr. 1**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Einfamilienhaus nebst Garage, Bj. Hauptgebäude 1762, Überbau der Garage des Nachbargrundstücks vorhanden, leerstehend, Schimmel- u. Feuchtigkeitsschäden vorhanden, Wasser im Keller, schlechter baulicher Zustand, erheblicher Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf vorhanden;

Verkehrswert:

41.700,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Gartenland;

Verkehrswert:

4.600,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 46.300,00 € festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Hansen
Rechtspflegerin